

# INFORMATION



**für Geflüchtete zur Aufnahmeeinrichtung Oberfranken  
in Bamberg (AEO)**

## Über diese Informationsbroschüre

Sie haben den Bescheid bekommen, dass Sie in die besondere Aufnahmeeinrichtung in Bamberg umziehen müssen oder sind bereits dort? In der besonderen Aufnahmeeinrichtung ist die Situation anders als in anderen Unterkünften. Die folgende Broschüre, erstellt vom **Bayerischen Flüchtlingsrat** (Siehe Punkt 10), soll einen Überblick über die dortige Praxis sowie über Ihre Rechte geben und aufzeigen welche Möglichkeiten Sie haben diese geltend zu machen. Alle Informationen in dieser Broschüre beschreiben die Situation zum Stand November 2017. Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre die weibliche Form. Alle anderen sind selbstverständlich mitgemeint.

### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zur Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO).....	3
2.	Was sind „sichere Herkunftsstaaten“?.....	5
3.	Was bedeutet schlechte Bleibeperspektive?.....	6
4.	Regelungen für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“.....	7
5.	Regelungen für Personen aus anderen Herkunftsstaaten.....	9
6.	Regelungen für Personen, die aus einem anderen EU Land/Drittland eingereist sind (Hinweise zur Dublin III Verordnung).....	11
7.	Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten, Adressen/Zuständigkeiten.....	12
8.	Brauche ich eine Anwältin?.....	16
9.	Was tun bei Abschiebungen?.....	17
10.	Der Bayerische Flüchtlingsrat – Wer wir sind und was wir machen.....	18
11.	Anhang.....	19

# 1. Allgemeines zur Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO)

---

Seit September 2015 gibt es in Bamberg und in Ingolstadt/Manching besondere Aufnahmeeinrichtungen, die auch unter dem Namen Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) bekannt sind. In Bamberg ist die besondere Aufnahmeeinrichtung ein Teil der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO). Die AEO hat drei Funktionen: als „normale“ **Erstaufnahme** für Oberfranken, als **Ankunftszentrum** (Insgesamt 3400 Plätze) und als **besondere Aufnahmeeinrichtung** (nach § 5 Abs. 5 AsylG).

Bei einem Ankunftszentrum handelt es sich um eine Einrichtung, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - in Abstimmung mit dem Bundesland Bayern- eingerichtet hat. Hier werden alle neu ankommenden Asylsuchenden zuerst untergebracht. In einem Ankunftszentrum sollen alle Schritte im Asylverfahren gebündelt stattfinden (Antragstellung, med. Untersuchung, Identitätsklärung, Anhörung, Entscheidung).

Das BAMF bildet zur schnelleren Bearbeitung der Asylverfahren verschiedene Kategorien: hohe Bleibeperspektive, geringe Bleibeperspektive, komplexe Fälle und Dublin-

Fälle. Die Asylanträge von Personen mit „guter“ und „schlechter“ „Bleibeperspektive“ sollen besonders schnell bearbeitet werden.

Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (siehe Punkt 2) und Geflüchtete mit „schlechter Bleibeperspektive“ (Siehe Punkt 3) sollen in der AEO bleiben, bis sie „freiwillig ausreisen“ oder abgeschoben werden. Auch Personen, denen vorgeworfen wird, sie seien Identitätstäuscherinnen (falsche Angaben zu Ihrer Identität), Mitwirkungsverweigerinnen (weigern sich den Aufforderungen der Behörden, z.B. zur Passbeschaffung nachzukommen) und Personen, für deren Asylverfahren nach europarechtlichen Vorgaben ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig ist (Dublin-Fälle) sollen in der AEO bis zur Ausreise oder Abschiebung bleiben. Viele Gegnerinnen und Kritikerinnen dieser Einrichtungen benutzen deshalb auch den Begriff „Abschiebelager“. Nur Personen mit einem positiven Bescheid können aus der AEO ausziehen.

Geflüchtete berichten von besonders schlechten Bedingungen in den Lagern, die ihnen das Gefühl geben, dass sie hier nicht willkommen sind und keine Chance haben.

Die Lager sind sehr isoliert und der Zugang zu Beratung, Anwältinnen und Ehrenamtlichen ist erschwert. Daher empfehlen wir Ihnen, sich bereits vor der Verlegung Kontakt zu einschlägigen Beratungsstellen herzustellen.



**Informieren Sie sich über Ihre Rechte und versuchen Sie diese geltend zu machen!** Auch in der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) müssen ein faires, individuelles Asylverfahren sowie die Menschenrechte gelten.

Holen Sie sich zum Beispiel im Willkommenscafe von dem Verein „Freund statt fremd“ oder bei der Asylsozialberatung (siehe Punkt 7- Beratungsstellen) Informationen über die Anhörung (langes Interview) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Aufnahmeeinrichtung Oberfranken befindet sich am Rande der Stadt Bamberg (Birkenallee) in den Gebäuden der ehemaligen US-Kaserne und wird von der Regierung von Oberfranken betrieben. Auf dem Gelände befinden sich alle für Ihr Asylverfahren relevanten Behörden: Das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), die ZAB (Zentrale Ausländerbehörde) und eine Außenstelle des Verwaltungsgerichtes Bayreuth. Außerdem ist das Sozialamt der Stadt Bamberg vor Ort (Auszahlung soziokulturelles Existenzminimum) sowie die Asylsozialberatung, die von Mitarbeiterinnen der Caritas, Diakonie und AWO angeboten wird (mehr Infos unter Punkt 7).

Aktuell werden in der AEO Asylanträge von Personen aus folgenden Ländern bearbeitet: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eritrea, Georgien, Ghana, Iran, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Syrien.

## 2. Was sind „sichere Herkunftsstaaten“?

---

Ein „sicherer Herkunftsstaat“ ist ein Land, in dem nach aktuellem deutschen Recht keine staatliche Verfolgung stattfindet und dieser Staat bei einer Verfolgung durch andere Menschen oder Gruppen bereit ist, seine Bürgerinnen zu schützen (§ 29a AsylG). Derzeit sind Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien und Kosovo „sichere Herkunftsländer“. Deshalb ist es für Asylbewerberinnen, die aus einem dieser Länder kommen schwerer nachzuweisen, dass sie dennoch individuell verfolgt sind und sie müssen gute Beweise bringen.



### 3. Was bedeutet schlechte Bleibeperspektive?

---

Eine schlechte Bleibeperspektive ergibt sich aus der Anerkennungsquote des Bundesamtes von Asylanträgen aus einem Land. Wenn die Anerkennungsquote aller Anträge aus einem Herkunftsland unter 50 % liegt, geht man von einer schlechten Bleibeperspektive aus. Also von 100 Asylanträgen werden weniger als die Hälfte positiv beschieden. Das heißt, die Chance, eine Anerkennung zu bekommen, ist eher gering.



## 4. Regelungen für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Die Tatsache, dass Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, hat Auswirkungen auf Ihr Asylverfahren, die Residenzpflicht, Arbeit und Schule.

Dauer des Aufenthalts in der AEO: Sie müssen in der AEO bleiben bis über Ihren Antrag auf Asyl entschieden ist. Wenn der Antrag positiv beschieden wird, dürfen Sie ausziehen. Wenn der Antrag abgelehnt wird, müssen Sie bis zur Ihrer Ausreise in der AEO bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG). Nur wenn es ganz besondere gesundheitliche Gründe gibt, dürfen Sie nach dem Aufnahmegesetz (Artikel 4 Abs. 6 AufnG) ausziehen. Sie können ihr Recht einfordern, indem Sie einen Antrag auf Auszug aus der AEO stellen und sich Unterstützung holen (siehe Punkt 7).

Anhörung: Die Anhörung ist sehr wichtig und entscheidend für den Ausgang ihres Asylverfahrens. In der AEO laufen die Verfahren teilweise sehr schnell ab, es kann sein, dass Sie innerhalb von wenigen Tagen einen Anhörungstermin bekommen.

**Informieren Sie sich deshalb umgehend!** Informationen finden Sie unter anderem im Asylwegweiser des Münchner Flüchtlingsrates oder online unter: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung>



Asylverfahren: Sie werden wahrscheinlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Wenn Sie der Meinung sind, dass diese Entscheidung falsch ist, müssen Sie innerhalb einer Woche (das ist wichtig!) dagegen beim Verwaltungsgericht Bayreuth Klage einreichen. Wenn Sie klagen, sollten Sie auch einen Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80 (5) VwGO stellen, da Sie sonst während die Klage läuft, abgeschoben werden können.

Für die Formulierung ihrer Klage erhalten Sie Hilfe in der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts. Auf dem Gelände der AEO befindet sich eine Außenstelle des Gerichts (Adresse und Öffnungszeiten siehe Punkt 7), zu welcher Sie hingehen und sagen können, dass Sie gegen Ihren Be-

scheid klagen möchten. Für das Gerichtsverfahren ist es ratsam, Sie beauftragen eine Anwältin (siehe Punkt 7), da Ihre Klage gut begründet sein muss.

Sie haben nur eine Chance auf eine Anerkennung durch das Verwaltungsgericht, wenn Ihr Fall außergewöhnlich ist. Denn auch die bayerischen Verwaltungsgerichte und die dort tätigen Richterinnen vertreten die Meinung, dass Sie aus einem sicheren Land kommen. Sie brauchen sehr gute Beweise (Dokumente, Atteste, Bilder, mündliche Schilderungen) für die Probleme, die Ihnen bei Rückkehr in Ihr Herkunftsland drohen.

Solange noch nicht über Ihren Eilantrag entschieden ist, können Sie auch nicht abgeschoben werden. Sollte Ihr Eilantrag genehmigt werden, können Sie auch bis zur Entscheidung über Ihre Klage nicht abgeschoben werden. Wird ihr Eilantrag allerdings abgelehnt, können Sie ab diesem Zeitpunkt trotz laufender Klage abgeschoben werden. Ab diesem Zeitpunkt werden Ihnen auch die Sozialleistungen gekürzt und sie bekommen keine Bargeld-Leistungen (Taschengeld) mehr.

Residenzpflicht: So lange Sie im Transitzentrum wohnen müssen, ist Ihr Aufenthaltsort nach §56 (1) AsylG auf Bam-

berg begrenzt. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern gilt die Wohnpflicht bis zu 24 Monaten. Sie brauchen eine Genehmigung von der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB), wenn Sie Bamberg verlassen wollen, um z.B. in einer anderen Stadt eine Anwältin zu besuchen.

Arbeit: Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ist arbeiten grundsätzlich verboten (§ 61 Abs. 1 iVm § 47 Abs. 1 u. 1a, § 61 Abs. 2 AsylG).

Schule: In Deutschland gibt es die Schulpflicht für Kinder ab 6 Jahren. In der AEO müssen Kinder aus „sicheren Herkunftsstaaten“ aber zu einem Unterricht innerhalb der Lager gehen.

Wir empfehlen es trotzdem zu versuchen, Ihre Kinder an einer normalen Schule anzumelden. Den Antrag stellen Sie beim Schulamt in Bamberg. Wenn Ihre Kinder bereits über einige Zeit auf eine normale Schule in Deutschland gegangen sind, besteht eigentlich kein Grund, dass sie das nicht weiterhin tun dürfen.





## 5. Regelungen für Personen aus anderen Herkunftsstaaten

Dauer des Aufenthalts in der AEO: Dieser Punkt ist sehr wichtig, da Ihnen je nachdem, ob Sie rechtlich noch in der AEO wohnen müssen oder nicht unterschiedliche Rechte zustehen. Achten Sie also darauf, ob sie bereits aus der AEO ausziehen dürfen!

**Rechtlich gilt:** Sie dürfen **maximal 6 Monate** in einer Aufnahmeeinrichtung bleiben (geregelt in §47 (1) Absatz 1 AsylG). Darüber hinaus können die Bundesländer entscheiden, diese Zeit in einigen Fällen auf **höchstens 24 Monate** zu verlängern. In Bayern wird dies auch so umgesetzt.

**Rechtlich gilt:** Sie müssen bis zu 6 Monaten in der AEO bleiben, beziehungsweise so lange, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ihren Asylantrag entschieden hat. Bei Ablehnung Ihres Asylantrages gilt folgendes:

- Wenn Ihr Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* oder *unzulässig* abgelehnt wird, müssen Sie bis zu 24 Monaten in der AEO bleiben.
- Wenn Ihr Asylantrag nur einfach *unbegründet* abgelehnt wird, müssen Sie die AEO verlassen dürfen, wenn Sie bereits 6 Monate dort waren.

Anhörung: **Die Anhörung ist sehr wichtig und entscheidend für den Ausgang Ihres Asylverfahrens.** Mehr Infos finden Sie im Asylwegweiser des Münchner Flüchtlingsrates oder online unter: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publicationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung>



Asylverfahren: Wenn Sie als einfach *unbegründet* abgelehnt werden haben Sie 2 Wochen Zeit zu klagen (bei *offensichtlich unbegründet* siehe Punkt 4). Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, so dass Sie bis zur Entscheidung über Ihre Klage keine Leistungskürzungen bekommen dürfen und nicht abgeschoben werden. Die Klage können Sie selbst bei der Außenstelle des Verwaltungsgerichts auf dem Gelände der AEO einreichen. Es macht aber immer Sinn sich Unterstützung durch eine Anwältin zu holen (siehe Punkt 8).

Residenzpflicht: **Rechtlich gilt:** So lange Sie in der AEO wohnen müssen, ist Ihr Aufenthaltsort nach §56 (1) AsylG

auf Bamberg begrenzt. Sie brauchen eine Genehmigung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB), wenn Sie Bamberg verlassen wollen, um z.B. in einer anderen Stadt eine Anwältin zu besuchen. Sobald Sie aber das Recht auf Auszug aus der AEO haben (nach 6 Monaten), haben Sie auch das Recht Bamberg zu verlassen. Die ZAB muss dies auch in ihrer Aufenthaltsgestattung vermerken.



**Wichtiger Hinweis:** Sollte die Aufhebung der Residenzpflicht nach einem 6-monatigen Aufenthalt in der AEO nicht in Ihrer Aufenthaltsgestattung vermerkt werden, können Sie sich an eine Anwältin oder auch an die später genannten Beratungsstellen (Siehe Punkt 7) wenden.

Arbeit: Personen, die in der AEO wohnen, dürfen nicht arbeiten (Gem. § 61 Abs. 1 AsylG). Sobald sie 6 Monate in der AEO waren, liegt die Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde (gem. § 61 Abs. 2 AsylG).

### **Welche Schritte zu tun sind, um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen:**

1. Eine Arbeit suchen
2. Mit dem schriftlichen Arbeitsplatzangebot / oder der Arbeitsplatzzusage zur Ausländerbehörde gehen und die Beschäftigungserlaubnis beantragen.
3. Die Ausländerbehörde prüft dann, ob die Genehmigung gegeben wird (es wird geprüft, ob die Bedingungen im Arbeitsvertrag rechtens sind (Mindestlohn etc.).
4. Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, wenden Sie sich bitte an eine Anwältin.



Schule: Prinzipiell können Sie Ihre Kinder so bald wie möglich an einer Schule anmelden. Informieren Sie sich zum Beispiel bei den Mitarbeiterinnen der Asylsozialberatung über Ihre Rechte.

## 6. Regelungen für Personen, die aus einem anderen EU Land/Drittland eingereist sind (Hinweise zur Dublin III Verordnung)

Für die Staaten der EU (+ Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) gibt es eine Verordnung, nach der entschieden wird, welcher Staat für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist. Das ist die Dublin Verordnung.

Wenn Sie einen Bescheid vom Bamf erhalten, dass ihr Antrag aufgrund der Dublin III Verordnung als unzulässig abgelehnt wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), haben Sie nur eine Woche Zeit, dagegen zu klagen (siehe Asylwegweiser des Münchner Flüchtlingsrat).



Es ist wichtig, dass Sie alle Gründe, die einer Abschiebung in einen anderen EU-Staat (z.B. Italien), entweder sofort im Interview nennen oder wenn Sie dazu keine Gelegenheit hatten, eine Klage gegen eine Abschiebung in dieses Land (Eine Woche Frist) einreichen. Es gibt Gründe, die erfolgreich dazu führen können, dass Ihr Asylverfahren, trotz Zuständigkeit eines anderen Staates, in Deutschland durchgeführt wird:

- Angst vor Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (z. B. weil sie aufgrund von Zwangsprostitution/Menschenhandel von jemandem dort bedroht sind)
- Aufgrund einer Krankheit, die in dem Land, durch das sie gereist sind, nicht behandelt werden kann
- Weitere Gründe: Behinderung, Schwangerschaft, neugeborenes Baby, hohes Alter, Familienangehörige (Eltern, Geschwister, minderjährige Kinder sind in Deutschland)

## 7. Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten, Adressen/Zuständigkeiten

---

### **Behörden**

#### Sozialamt:

Zuständig für die Ausgabe von: Bargeld-Leistungen, Gutscheinen für Kleidung, Krankenscheinen für ärztliche Behandlungen

#### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Zuständigkeit: Durchführung des Asylverfahrens (Asylantrag, Anhörung, Bescheid)

Bau C, Buchenstraße 4, 96050 Bamberg  
Tel.: 0911/ 943 - 283 00 | Fax: 0911 / 943 - 99 99 622  
Email: BAM-Posteingang@bamf.bund.de

#### Zentrale Ausländerbehörde (ZAB):

Zuständig für: Verlängerung von Ausweisen, Rückkehrberatung, organisiert bei negativem Asylverfahren die Abschiebung, Durchführung der Abschiebung gemeinsam mit Polizei.

#### Regierung von Oberfranken:

Betreiberin der Einrichtung; Zuständig für die Aufnahme,

Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen: Anträge auf Umverteilung/Auszug, Ausstellung von Zuweisungsbescheiden, Registrierung, Verpflegung, Medizinische Versorgung, Abschiebung

#### Verwaltungsgericht Bayreuth Außenstelle:

Hier können Sie Ihre Klage gegen den Bescheid des BAMF persönlich einreichen und erhalten dazu Formulierungshilfe. Sie können Ihre Klage alternativ auch an das VG Bayreuth per Brief oder Fax schicken (Klagefristen beachten!)

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 9-12 Uhr

#### Agentur für Arbeit:

Die Qualifikationen von Geflüchteten mit einem positiven Bescheid sollen im Ankunftszentrum durch die Agentur für Arbeit erfasst werden.

## Andere Behörden

### Schulamts Bamberg:

Theuerstadt 1, 96050 Bamberg

### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:15 -12 Uhr und 14-16 Uhr

Freitag: 8:15 – 11:30 Uhr und nach Vereinbarung

### Asylsozialberatung:

Die Asylsozialberatung wird in der AEO von verschiedenen Trägern geleistet, von AWO, Caritas und Diakonie. Sie finden die Asylsozialberatung hier:

Birkenallee 16 | Block E, 96050 Bamberg

Je nachdem, in welchem Block sie wohnen, wenden Sie sich an:

*AWO:* Block 1, 3 7, 8

*Caritas:* Block 2, 9, 13, 14

*Diakonie:* Block 5, 10

## Treffpunkt für alle

### Café Willkommen vom Verein „Freund statt fremd“ e.V.:

Das Café wird von Freiwilligen des Flüchtlingshilfevereins „Freund statt fremd“ betrieben und befindet sich auf dem Gelände der AEO. Es ist meistens unter der Woche zwischen 14 und 16 Uhr geöffnet (Bei Öffnung hängt ein Banner vom Balkon). Hier gibt es kostenlosen Kaffee und Tee sowie Spielmöglichkeiten. Außerdem finden Sie hier Informationsbroschüren zur Anhörung und andere hilfreiche Tipps und Infos.

Spielzimmer: Spielen und Basteln für Kinder. Öffnungszeiten je nach Kapazität

## Unabhängige Beratung nur für Frauen

### Donum Vitae:

Donum Vitae bietet in der AEO Bamberg Beratung und Begleitung für schwangere Frauen und Frauen mit Neugeborenen (Fragen zur Säuglingspflege, Geburtsbescheinigung, Kinderwagen o.Ä.). Sie können Frau Isljami im Café Willkommen jeden Dienstag und Mittwoch zwischen 14:30 -

16:00 Uhr antreffen. Sie spricht deutsch, albanisch und englisch, etwas arabisch und persisch. Für andere Sprachen versucht sie eine Dolmetscherin zu organisieren zu einem Termin.

Ansprechpartnerin: Daniela Isljami  
 Kapuzinerstraße 34, 96047 Bamberg  
 Tel.: 0951 / 208 63 25 | Fax: 0951 / 208 79 698  
 Email: isljami@donumvitae.org

#### SOLWODI:

SOLWODI (Solidarity with Women in Distress) setzt sich ein für die Rechte von Frauen und Kinder aus Afrika, Asien, Lateinamerika und den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern, die hier in Deutschland leben und von Notsituationen oder Gewalt betroffen sind (Menschenhandel, Zwangsprostitution, drohende oder erfolgte Zwangsverheiratung, Ehre und Gewalt...).

Es gibt auch die Möglichkeit der Rückkehrberatungen, falls eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland gewünscht wird oder notwendig ist. Mitarbeiterinnen von SOLWODI Bad Kissingen kommen regelmäßig in die AEO Bamberg,

Café Willkommen. Am besten vereinbaren Sie einen Termin, entweder telefonisch oder über die Mitarbeiterinnen des Café Willkommen vom „Verein Freund statt Fremd“ (siehe oben).

SOLWODI Fachberatungsstelle Bad Kissingen  
 Seehof 1, 97688 Bad Kissingen  
 Tel.: 0971 / 802 759  
 Email: bad.kissingen@solwodi.de  
 Homepage: www.solwodi.de

#### Fachberatungsstelle Jadwiga in Nürnberg:

Jadwiga ist eine Fachberatungsstelle für Frauen, die Opfer von Zwangsheirat und Menschenhandel sind. Das Büro befindet sich in Nürnberg. Am besten nehmen Sie telefonisch Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren oder Ihre Fragen zu besprechen. Wenn sie weder Deutsch noch Englisch sprechen, hinterlassen Sie ihren Namen und ihre Telefonnummer sowie ihre Sprache auf dem Anrufbeantworter. Sie werden dann mit Hilfe einer Sprachmittlerin zurückgerufen.

Fachberatungsstelle JADWIGA Nürnberg  
Dammstr. 4, D-90443 Nürnberg  
Tel.: 0911 / 4 31 06 56 | Fax: 0911 / 4 31 06 57  
Email: nuernberg@jadwiga-online.de

### **Beratung für Menschen mit Behinderung**

#### Projekt Comeln –Handicap International:

Das Projekt Comeln ist ein Projekt aus München, die Flüchtlinge mit Behinderung und psychischen Beeinträchtigungen unterstützen. Auch Flüchtlinge aus Bamberg können sich bei Fragen und Unterstützungsbedarf bei der Projektmitarbeiterin in München melden:

Ansprechpartnerin: Ricarda Wank  
Türkenstr. 21, 80799 München  
Tel.: 089 / 411 09 573 | Fax: 089 / 54 76 06 20  
Email: rwank@handicap-international.de

## 8. Brauche ich eine Anwältin?

---

Im Asylverfahren ist zwar eine Rechtsanwältin sehr wichtig, dennoch gibt es kein Recht auf einen kostenlosen Rechtsbeistand. Deshalb müssen Sie privat und auf eigene Kosten eine Anwältin beauftragen. Diese müssen nach dem Gesetz Gebühren von Ihnen verlangen. Diese berechnen sich meist nach dem Streitwert. Sie können beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen (dies macht im Normalfall Ihre Anwältin), diese wird jedoch nur selten gewährt, und zwar dann, wenn das Gericht von einer positiven Entscheidung ausgeht. Sprechen Sie mit ihrer Anwältin über die Möglichkeit der Ratenzahlung. Meistens verlangen Anwältinnen eine Anzahlung und nach Abschluss des Verfahrens oder auch zwischendurch erhalten Sie eine Rechnung.

Um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob ihr Verfahren Aussicht auf Erfolg haben könnte, und sich die Vertretung durch eine Anwältin lohnt, können Sie bei unabhängigen Beratungsstellen (siehe Punkt 8) nachfragen. Diese können Sie auch über mögliche Hilfen für die Anwaltsgebühren informieren. Adressen von Anwältinnen können Sie hier auch erfragen. Wichtig ist, dass Ihre Anwältin sich im Asyl- und Ausländerrecht auskennt.





## 9. Was tun bei Abschiebungen?

---

Das Lager in Bamberg dient dazu, Ihr Asylverfahren schnellstmöglich durchzuführen und Sie bei einem negativen Bescheid daraufhin in ihr Herkunftsland oder in das für Sie zuständige Land (Dublin-Fälle) abzuschieben. Immer wieder kommt es wöchentlich zu Abschiebungen von Einzelpersonen und Familien. Besonders bei Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ kommt es oft schnell zur Abschiebung, da der Eilantrag keine aufschiebende Wirkung hat und viele so auch während des Klageverfahrens abgeschoben werden können. Die Abschiebungen passieren meist sehr früh. Es kann sein, dass die Polizei Ihnen Ihr Handy wegnimmt.

Sorgen Sie schon im Vorfeld dafür, dass eine Vertrauensperson im Falle einer Abschiebesituation Ihre Anwältin oder Beratungsstellen (z.B. Bayerischer Flüchtlingsrat) kontaktieren kann (z.B. Telefonnummer weitergeben). Die Asylsozialberatung hilft ihnen in dem Fall leider nicht mehr.



## 10. Der Bayerische Flüchtlingsrat – Wer wir sind und was wir machen

---

### Wer sind wir?

Als Menschenrechtsorganisation machen wir uns stark für die Rechte von Flüchtlingen und Migrantinnen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Geltung von Menschenrechten Vorrang haben muss, vor einer Politik der Flüchtlingsabwehr. Wir kämpfen für ein echtes Bleiberecht für alle Flüchtlinge und Migrantinnen. Abschiebungen lehnen wir strikt ab. Die Rückkehr von Flüchtlingen darf nur frei und selbstbestimmt erfolgen. Wir lehnen die Ausgrenzung und Isolation von Flüchtlingen durch die Unterbringung in Lagern ab und fordern gleiche Rechte für alle.

### Was machen wir in Bezug auf die AEO Bamberg?

#### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Wenn Sie zum Beispiel der Öffentlichkeit mitteilen wollen, wie das Leben als Geflüchteter in der AEO ist
- Über die Missstände der Bayerischen Asylpolitik im Allgemeinen sowie die Missstände in Massenlagern wie in Ingolstadt/Manching oder Bamberg
- Veranstaltungen und Infoabende

#### Protest:

Organisation von Demonstrationen, Aktionstagen, Kundgebungen etc. mit anderen Einzelpersonen und Gruppen  
Bei Beratungsbedarf im Einzelfall wenden Sie sich an die oben genannten Adressen

### Wie können Sie uns kontaktieren?

Büro Nordbayern:

Gugelstraße 83, 90459 Nürnberg

Tel: 0911 / 994 459 46 | Fax: 0911 / 994 459 48

Telefonische Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag

10:00-12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Email: [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)



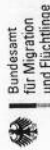
# 11. Anhang

---

- I. Bescheid offensichtlich unbegründet (Seite 1)
- II. Bescheid einfach unbegründet (Seite 1)
- III. Aufenthaltsgestattung
- IV. Duldung
- V. Grenzübertrittsbescheinigung
- VI. Antrag auf Schulbesuch der Kinder
- VII. Antrag auf Auszug
- VIII. Übersicht Asylschnellverfahren

# I. Bescheid offensichtlich unbegründet (Seite 1)

31



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 85051 Ingolstadt

Datum: 24.03.2016

Gesch.-Z.:  
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am

wohnt:

c/o ARE I  
Am Hochfeldweg 20  
85051 Ingolstadt

vertreten durch:

Frau  
c/o ARE I  
Am Hochfeldweg 20  
85051 Ingolstadt

ergibt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Bosnien und Herzegowina abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0945

Hausanschrift-Zentrale  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Bismarckstraße 21C  
50833 Nürnberg

Briefanschrift-Zentrale:  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90463 Nürnberg

Internet:  
www.bamf.de  
E-Mail:  
kontakt@bamf.de  
kontakt@bamf.de

☑ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

(09 11) 9 43 40 00

Teléfono Central:

(09 11) 9 43 40 00

(09 11) 9 43 40 00

Schwerbehinderung:  
Kontakthelfer: Bundespassstelle-Check  
Kontakt: Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Bismarckstraße 21C, 90463  
Nürnberg, Tel. (09 11) 9 43 40 00  
BIC: BAMFDE33  
SWIFT: BAMFDE33



# III. Aufenthaltsgestattung

- 2 -

Name, Vorname  
 Geburtsname  
 Geburtsort  
 Geburtsort  
 F : 166  
 Geschlecht, Größe  
 Augenfarbe  
 Haarfarbe  
 Staatsangehörigkeit  
 Datum der Asylbewerberfestsetzung, Art des Bundesamtes

- 3 -

Lichtbild der Inhaberin  
des Inhabers

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
 Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag  
 Datum, Unterschrift

- 4 -

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 18 Jahren  
 (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:  
 (Vorbuchstabe)  
 (I. Verlängerung)  
 (II. Verlängerung)

**Räumliche Beschränkung:** Der Aufenthalt wird beschränkt auf:  
**Stadt- und Landkreis Karlsruhe**

**Nebenbestimmungen:**  
 Erwerbstätigkeit nicht gestattet

**Aufenthaltsgestattung**  
 zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können die Durchführung des Asylverfahrens gefährden. Ein Verstoß des Besitztums der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

- 8 -

**Aufenthaltsgestattung**

für  langstamig gültig bis: \_\_\_\_\_

Die Angaben zur Person beruhen auf dem eigenen Angaben und sind durch Originaldokumente zu belegen.  
 Die Inhaberin/den Inhaber ist verpflichtet, in der ausländischen Geburtsurkunde eingetragen zu werden.  
**Durchschnittliche Kosten**  
 1819,- Netto

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 103 414



# V. Grenzübertrittsbescheinigung

## Regierung von Oberbayern

Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern / Zentrale Passbeschaffung Bayern

15-305641/2013



Zimmer 0.28  
Telefon 089/62404-  
Fax 089/62404-720  
München, 25.05.2016

### GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an die

Regierung von Oberbayern  
Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern  
Boschstr. 11, Str. 41  
81379 München

zu übersenden.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Passnummer / Passersatznummer: \_\_\_\_\_

**Kinder:**  
hat am \_\_\_\_\_



- die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen.
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebiets des Schengener Übereinkommens abgeben.
- Ausweislich des/der vorgelegten Dokumenten/s ist die Ausreise am \_\_\_\_\_ erfolgt.  
Zum Nachweis wurden/die folgende/n Dokument/e vorgelegt: \_\_\_\_\_
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebiets des Schengener Übereinkommens abgeben und zugleich das für dieses Land bestehende Aufenthaltsrecht durch folgendes Dokument nachgewiesen: \_\_\_\_\_
- Ausweislich des/der vorgelegten Dokumenten/s ist die Ausreise am \_\_\_\_\_ erfolgt.  
Zum Nachweis wurden/die folgende/n Dokument/e vorgelegt: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift, Dienststelle



# VI. Antrag auf Schulbesuch der Kinder

ABSENDER  
Straße  
Ort

Schulamts Ingolstadt  
Neubaustraße 2  
85049 Ingolstadt

Ingolstadt, den ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufnahme meiner Kinder an einer normalen Regelschule.

Wir sind seit dem \_\_\_\_\_ in Deutschland. Wir waren bisher in \_\_\_\_\_ untergebracht. Meine Kinder haben, seit wir in Deutschland sind, deshalb bisher überhaupt keinen normalen Schulunterricht erhalten. // Meine Kinder haben bereits in Deutschland eine Regelschule besucht. Seit \_\_\_\_\_ sind wir im Transitzentrum in Ingolstadt. Hier erhalten meine Kinder nur eine unzureichende Beschulung mit sehr wenigen Wochenstunden. Zudem findet der Unterricht auf Englisch statt. Ich beantrage deshalb, dass meine Kinder eine normale Schulbildung erhalten können, die auch die Schulpflicht erfüllt.

Hier die Daten meiner Kinder:

- \_\_\_\_\_, geb. ??? besuchte im Kosovo die Klasse einer Berufsschule  
- \_\_\_\_\_, geb. ???, besuchte im Kosovo die Klasse einer Mittelschule  
- .....

Bitte geben Sie mir bis ??? schriftlich Bescheid, wo ich meine Kinder anmelden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Unterschrift von Vater/Mutter

## VII. Antrag auf Auszug

Regierung von Oberbayern  
Dienststelle in der ARE I Ingolstadt/Manching  
Max- Immelmann Kaserne  
Am Hochfeldweg 20  
85051 Ingolstadt

Ingolstadt, den

### Antrag auf Auszug aus der ARE I

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

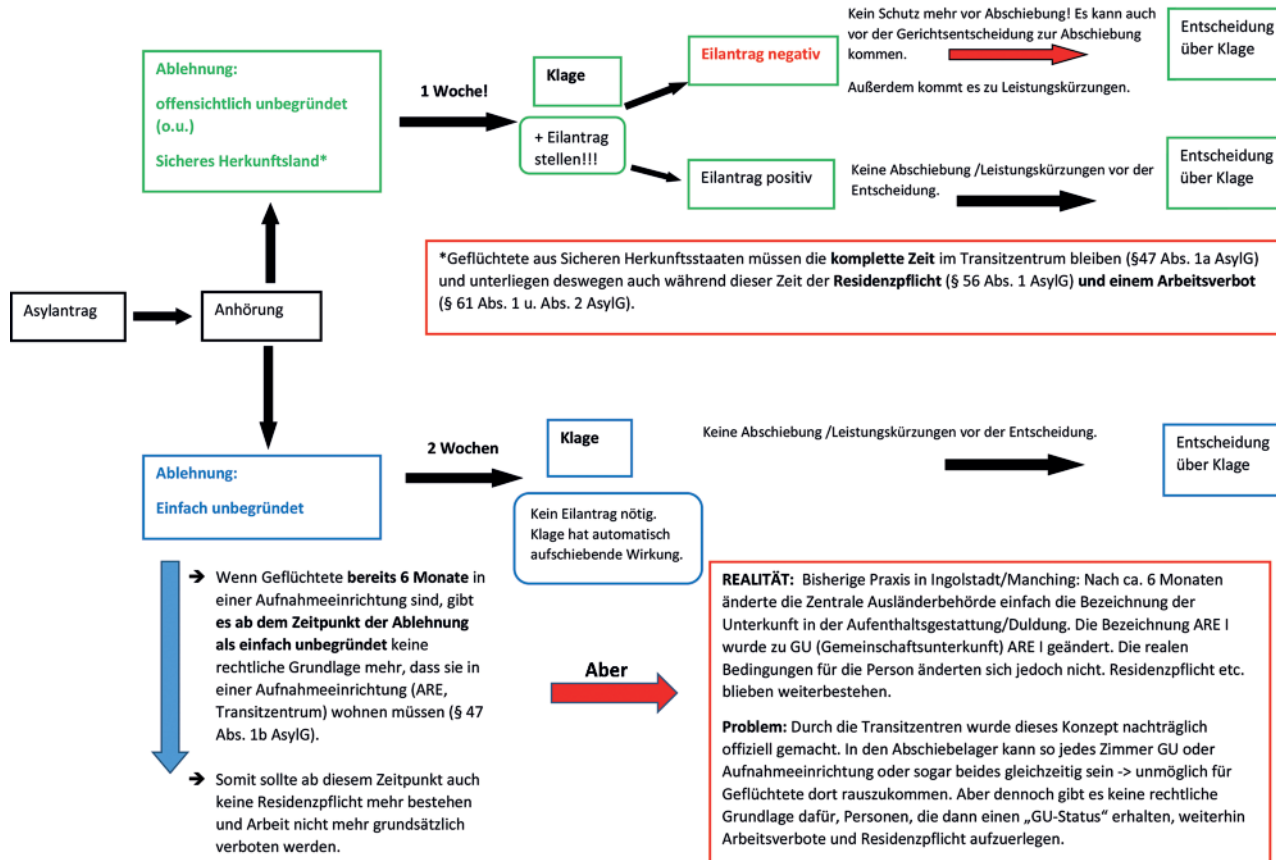
ich bin seit dem \_\_\_\_\_ in der ARE untergebracht. Nach dem § 47 AsylG ist die maximale Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung auf 6 Monate beschränkt. Diese Zeit ist bei mir bereits überschritten.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Antwort oder Verlegung in eine andere Unterkunft innerhalb der Frist einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

# VIII. Übersicht Asylschnellverfahren



# Impressum

**Herausgeber:**



**Verantwortlich:**

Andrae, c/o Bayerischer Flüchtlingsrat, Augsburgstr. 13, 80337 München

**Titelbild:**

Bayerischer Flüchtlingsrat

**Stand:**

November 2017 | 1. Auflage

**Gefördert durch:**

**PRO ASYL**  
**DER EINZELFALL ZÄHLT.**